

1 **Distrikt Flottbek-Othmarschen: Rechtsicherheit herstellen –**
2 **Staatshaftungsrecht einführen**

3 Der Kreisparteitag möge beschließen: Die SPD Hamburg
4 fordert, dass ein Gesetz geschaffen wird, dass die Haftung der
5 Stadt für staatliches Unrecht regelt. Der Senat wird
6 aufgefordert, einen Gesetzesentwurf für ein
7 Staatshaftungsrecht für Hamburg zu entwerfen und in die
8 Bürgerschaft einzubringen. Die Fraktion wird aufgefordert in der
9 Abstimmung über den Gesetzesentwurf des
10 Staatshaftungsrechtes für Hamburg dafür zu stimmen.

11 Begründung:

12 Das Staatshaftungsrecht dient der Haftung für die Folgen
13 staatlichen Unrechts, zumeist ausgelöst durch das Handeln von
14 Verwaltungsbehörden. In Deutschland gibt es kein bzw. nur ein
15 fragmentarisch geregeltes Staatshaftungsrecht.

16 Die Rechtsprechung hat daher in zahlreichen
17 Einzelfallentscheidungen staatshaftungsrechtliche
18 Anspruchsgrundlagen und deren Voraussetzungen entwickelt.
19 Zum Teil werden die Ansprüche als Gewohnheitsrecht auf das
20 Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
21 gestützt.

22 Die Entwicklung des Staatshaftungsrechts erfährt seit
23 Jahrzehnten vielfache Kritik in der Gesellschaft und
24 Wissenschaft. Es besteht eine große Rechtsunsicherheit.
25 Selbst die fähigsten Juristen finden sich in der Materie nicht
26 oder nur kaum zurecht. Das schadet der Verwirklichung von
27 Grundrechten in Hamburg und kommt nur denen zugute, die
28 sich teure und zeitaufwendige Rechtsberatung leisten können.

29 Die Einführung eines Staatshaftungsrechts bringt den Bürgern
30 und der Verwaltung der Stadt Rechtssicherheit.

31 Rechtssicherheit stärkt Bürgerrechte. Die Einführung eines
32 Staatshaftungsrechtes auf Bundesebene scheiterte 1982 an der
33 fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Seit der
34 Novellierung des Grundgesetzes 1994 haben die Länder die
35 Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit eine
36 bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich ist. Die
37 Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung sah der
38 Bundesgesetzgeber seither nicht. Ein Staatshaftungsrecht auf
39 Bundesebene ist nicht geplant und nicht g gewollt. Dies
40 ergaben zahlreiche Anfragen des Bundestages an die
41 Bundesregierung.